

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG
1011 WIEN I, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 661275



22/SN-74/ME

Zl. 253/84

An den
 Österreichischen Nationalrat
 P a r l a m e n t

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Schrift GESETZENTWURF	
Zl.	33 -GE/19-84
Datum:	26. JULI 1984
Verteilt	1984-07-26 Stromer

Betr.: Gesetzeshilfsdienst

D. Rauschiger

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag beeindruckt sich, in der Anlage je 25 Ausfertigungen der dem

Bundeskanzleramt, zu GZ. 601-468/23-V/1/84

erstatteten Stellungnahme sowie Nachhang zur Stellungnahme, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übersenden.

Wien, am 18. Juli 1984

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

i.A.

Soukup

Hofrat Dr. SOUKUP
 Generalsekretär

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 253/84

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 W I E N

Zu GZ. 601-468/23-V/1/84

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird

Im Nachhang zu seiner Stellungnahme vom 13.Juli 1984 übersendet der Österreichische Rechtsanwaltskammertag die Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer.

Wien, am 16.Juli 1984
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident

Beilage

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz

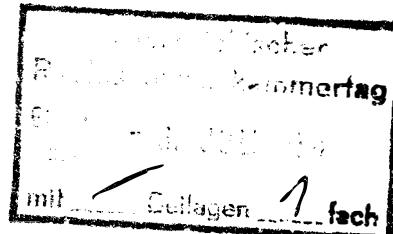
Salzamtsgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (0 31 6) 80 2 90

Girokonto Nr. 0009-058694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Landhausgasse 14—18
Postsparkassenkonto Nr. 1140.574

G. Zl.: 292/84

Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

Graz, am 3.7.1984



An den
Österreichischen
Rechtsanwaltskammertag

Postfach 612
Rotenturmstraße 13
1011 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit
dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird.
Ihre Zl.: 253/84

Rebericht f. 6.7.84

Die Stmk. Rechtsanwaltskammer nimmt zum oben zitierten Entwurf
Stellung wie folgt:

Die Abänderung des Verwaltungsstrafgesetzes bzw. die Ergänzung
durch Einfügung des § 49 a wird begrüßt. Die sogenannte Anonym-
verfügung bringt zweifelsohne einen geringeren Verwaltungsaufwand
mit sich, da die Lenkererhebungen in diesen Fällen zumeist ent-
fallen werden.

~~festgestaltete~~
~~Bedrohung~~, daß die sogenannte Anonymverfügung dem Halter zugestellt
wird, und dieser es in der Hand hat durch Bezahlung der Strafe
für den ihm zweifellos immer bekannten Lenker bzw. durch Weiter-
gabe des Zahlscheines an diesen, ein längeres Verfahren zu vermeiden
stellt auch für die Betroffenen eine Erleichterung dar. Insbeson-
dere ist der Entwurf aber auch deshalb zu begrüßen, weil derart
verhängte Strafen im Sinne des § 47 Abs.2 weder in amtlichen
Auskünften erwähnt, noch bei der Strafbemessung im Verwaltungsstraf-
verfahren berücksichtigt werden sollen.

Die Stmk. Rechtsanwaltskammer stimmt daher dem Entwurf des Bundes-
gesetzes ausdrücklich zu.

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer

Der Präsident:

(Dr. Leo Kaltenbäck)



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 253/84
GZ. 1789/84

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu GZ: 601.468/23-V/1/84

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsstrafgesetz
geändert wird

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die
Übersendung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem
das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird und gibt frist-
gerecht nachstehende.

S t e l l u n g n a h m e

ab.

Dem Entwurf wird - allerdings unter Berücksichtigung
nachstehender Abänderungsvorschläge - zugestimmt und im
einzelnen ausgeführt:

1)

Es wird nicht verkannt, daß die Einführung der sogenannten "Anonymverfügung" eine wesentliche Entlastung der Sicherheitsorgane mit sich bringt, was durchaus begrüßenswert ist, da diese für wichtigere Aufgaben benötigt werden. Es muß aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß eine Strafverfügung gegen eine unbekannte Person unserem Strafrecht, insbesonders aber auch dem

- 2 -

Verwaltungsstrafrecht systemfrei ist. Es gibt keine Strafe, wenn kein Täter ermittelt wird, dem ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen wurde (§ 1 ff VStG). Wenn von diesem Grundsatz abgewichen wird, so darf dies nur aus pragmatischen Erwägungen im Interesse einer Entlastung der Behörde in Ausnahmsfällen geschehen, ohne daß generell von den Grundsätzen eines rechtstaatlichen Strafrechtes abgewichen wird.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist daher der Auffassung, daß der Umfang der in dem beabsichtigten § 49a (1) angeführten Verwaltungsübertretungen für die Anwendung der Anonymverfügung viel zu weit gefaßt ist, mag auch die Beschränkung durch die Verordnung nach § 47 Abs. 2 erfolgen. Wirklich überdurchschnittlich belastet werden die Organe der Sicherheitsbehörde nur durch die Lenkererhebungen bei strafbaren Handlungen nach der Straßenverkehrsordnung oder nach dem Kraftfahrzeuggesetz. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag kann daher der Einführung der Anonymstrafverfügung nur zustimmen, wenn ihr Anwendungsbereich auf Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung oder nach dem Kraftfahrzeuggesetz beschränkt wird. Ansonsten könnte durch einfache Verordnung im Sinne des § 47 Abs. 2 der Katalog der Verwaltungsübertretungen, auf welche die Anonymverfügung Anwendung findet, beliebig und unkontrolliert ausgedehnt werden. Dies wird strikte abgelehnt.

2)

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag spricht sich aber auch entschieden dagegen aus, daß es im Sinne des geplanten § 49a (1) im Ermessen der Behörde liegen soll, ob sie von der Ausforschung des unbekannten Täters Abstand nimmt und eine Anonymverfügung erläßt oder nicht.

- 3 -

Schon nach dem Gleichheitsgrundsatz muß jeder Zulassungsbesitzer aber auch jeder schuldtragende Täter bei den in Frage kommenden Tatbeständen des Verkehrsrechtes die gleiche Rechtstellung im Bezug auf die Anonymverfügung haben. Wenn etwa zwei Personenkraftwagen nebeneinander verkehrswidrig geparkt sind, so ist nicht einzusehen, warum die Behörde nach Willkür gegen den einen Zulassungsbesitzer eine anonyme Strafverfügung erläßt, im Bezug auf das zweite Auto jedoch den Lenker ausforscht.

In der zweiten Zeile des § 49a(1) wäre daher das Wort "kann" durch "hat" zu ersetzen, zumal ja in den folgenden beiden Absätzen die Voraussetzungen für die Anonymverfügung sehr genau und präzise umrissen sind.

3)

Durch die Zusendung der Anonymverfügung wird in der Person des Zulassungsberechtigten bei flüchtigem Lesen unter Umständen der Eindruck erweckt, daß er, um keine Nachteile zu erleiden, den Strafbetrag zu bezahlen hat. Nach Meinung des österreichischen Rechtsanwaltskammertages müßte die Belehrung über die im § 49a (5) getroffene Regelung noch viel genauer als vorgesehen erfolgen. Es wäre ausdrücklich anzuführen, daß eine Verpflichtung des Empfängers der Anonymverfügung zur Zahlung der Geldstrafe nicht besteht und ihn bei Nichtbezahlung keine Nachteile treffen, sondern dann eben der Täter ausgeforscht wird.

4)

Weiters wird vorgeschlagen, die im § 49a Abs.5 festgesetzte Frist auf 4 Wochen zu verlängern.

Der Empfänger soll ohne Zeitdruck die für seine Entscheidung notwendigen Überlegungen anstellen können.

Auf dieser Weise würden sicher in Einzelfällen Verfahren nach § 34 VStG vermieden werden können.

- 4 -

Abgesehen von den hier vorgebrachten Abänderungsvorschlägen bestehen keine Einwendungen gegen das geplante Gesetz. Es wäre nur zu überlegen, ob die Teilenovellierung nicht solange zurückgestellt wird, bis die offenbar in Aussicht genommene grundsätzliche und weitergehende Novellierung des Verwaltungs-Strafgesetzes an sich erfolgt.

Wien, am 13. Juli 1984

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH

Präsident